

**Baden**



*Quartierverein*

*Limmat Rechts*

# Statuten des Quartierverein LIMMAT RECHTS

[www.qv-limmatrechts.ch](http://www.qv-limmatrechts.ch)

**Es gibst nichts Gutes  
ausser man tut es**

- §1 Der Verein hat folgende Zwecke:
- a) Aussprache und Stellungnahme bei wichtigen Quartier- und Gemeindeangelegenheiten.
  - b) Wahrung der Quartierinteressen (Schule, Verkehr Umwelt usw.)
  - c) Betreuung der Neuzuzüger.
  - d) Pflege freundschaftlich-nachbarlicher Beziehungen in- und ausserhalb der Gemeindegrenzen.
- §2 Jeder Quartiereinwohner, gleich welcher Nationalität und welchen Geschlechts, oder wer sich mit dem Quartier verbunden fühlt, kann ab dem achtzehnten Altersjahr Mitglied werden.
- §3 Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung und weitere Versammlungen.
  - b) Vorstand, bestehend aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und höchstens sieben Mitgliedern.
  - c) Ein Rechnungsrevisor und Ersatzmann.
- §4 Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf die Dauern von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- §5 Der Verein hält jeweils im ersten Vierteljahr eine ordentliche Generalversammlung ab. Die Einladung dazu erfolgt mindestens zehn Tage vorher.
- Die Generalversammlung ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören und nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
- Sie ist insbesondere zuständig für:
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
  - die Abnahme der Jahresrechnung und die Festlegung der Jahresbeiträge
  - Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.
  - Statutenrevisionen
  - Ausschlüsse
  - Auflösung des Vereins

- §6 a) Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Versammlungen einberufen.  
b) Ein Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.
- §7 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen, die in der Regel offen vorgenommen werden, entscheidet das absolute Mehr
- §8 Mitglieder, die sich um das Quartier besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- §9 Der Vorstand vertritt den Verein und besorgt die laufenden Geschäfte. Der Präsident zusammen mit einem Vorstandmitglied, dein seiner Verhinderung oder Vakanz zwei Vorstandmitglieder, führen rechtsverbindliche Unterschriften. Im Rechnungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
- §10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- §11 Zur Erreichung seiner Zwecke führt der Verein eine Kasse, die gespiesen wird durch:  
a) die ordentlichen Beiträge der Mitglieder;  
b) freiwillige Beiträge der Mitglieder;  
c) Beiträge von Behörden, Körperschaften und Vereinen;  
d) Schenkungen und Vermächtnisse.
- §12 Bei Auflösung des Vereins, welche von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden kann, werden die vorhandenen Gelder und Akten dem Stadtrat Baden zu treuen Händen übergeben, bis ein neuer Quartierverein mit gleichen Zielen gegründet wird.
- §13 Die Statuten sind durch die Generalversammlung von 6. April 2005 genehmigt worden und treten sofort im Kraft.

Baden, 6. April 2005

QUARTIERVEREIN LIMMAT RECHTS BADEN

Für den Vorstand:

Andres Egolf

Maja Hönegger